

SATZUNG



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),
Landesverband Saarland e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),
Landesverband Saarland e.V.
Haus der Umwelt
Evangelisch-Kirch-Str. 8
66111 Saarbrücken

Anerkannter Naturschutzverband nach §58 Bundesnaturschutzgesetz
Eingetragen in das Vereinsregister Saarbrücken Nr. VR 2047

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE54 5905 0101 0067 0721 24
BIC: SAKSDE55XXX
Spendenkonto:
IBAN: DE32 5905 0101 0067 0721 32

Sparda-Bank Südwest eG
IBAN: DE18 5509 0500 0204 6718 13
BIC: GENODEF1S01

SATZUNG

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Landesmitgliederversammlung am 15. 03. 92 verabschiedet und am 21. 03. 93, 24. 04. 94, 02. 04. 95, 20. 04. 97, 09.04.00, 30.03.2001,16.05.2003, 27.04.2013 und am 17.05.2014 geändert.

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),
Landesverband Saarland e.V.

Inhalt

§1	Name und Sitz des Vereins	1
§2	Zweck des Vereins	1
§3	Gemeinnützigkeit	2
§4	Mitgliedschaft	3
§5	Organe	3
§6	Die Mitgliederversammlung	4
§7	Der Vorstand	5
§8	Der Beirat	6
§9	Untergliederungen	6
§10	Die Kreisgruppen	7
§11	Die Ortsgruppen	8
§12	Landesjugendorganisation	8
§13	Ehrevorsitz	9
§14	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	9
§15	Wahlen	10
§16	Allgemeine Bestimmungen	10
§17	Auflösung	10

S1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Saarland e.V.", in Kurzform "BUND Saar", und hat seinen Sitz in Saarbrücken.
2. Der Verein ist eine Untergliederung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Berlin, und in das Vereinsregister eingetragen.

S2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt- und Naturschutzes im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen. All diese Güter gilt es vor Beeinträchtigung und Zerstörung zu bewahren wie auch einen ökologischen und nachhaltigen Ressourceneinsatz und -verbrauch zu gewährleisten.
2. Der BUND Saar setzt sich auf Landesebene dafür ein,
 - a) als wichtige Grundlage für Denken und Handeln im Naturschutz die Kenntnis und die Liebe zur Natur zu wecken und zu vertiefen,
 - b) bei allen Planungen, gesellschaftlichen Aktivitäten, Handlungen und Vorhaben mitzuwirken, die die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren oder grundsätzlich oder auch nur mittelbar Auswirkungen auf den Umwelt- und Naturschutz haben,
 - c) an der politischen Willensbildung mitzuwirken,
 - d) den Willen zur Abwehr jeder Gefährdung oder Zerstörung der Umwelt zu stärken oder gegen diese aktiv vorzugehen,
 - e) die Bevölkerung über Inhalte und Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und die Auswirkungen zu informieren, die das Handeln von Mensch und Gesellschaft auf diese Schutzgüter hat,
 - f) durch vorausschauende Planung auf eine gesunde Umwelt in einer intakten Kultur- und Naturlandschaft hinzuwirken,
 - g) das Verständnis für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung schon im Kindesalter ebenso wie in der Jugend- und Erwachsenenbildung zu fördern,
 - h) das zum Schutz von Natur und Umwelt geltende Recht durchzusetzen und wirkungsvoll zu erweitern.

3. Der BUND übt seine Tätigkeit aus, indem er
 - a) in Wort und Schrift für den Gedanken des Natur- und Umweltschutzes und die in Absatz 2 genannten Ziele eintritt,
 - b) mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Zwecke verfolgen, Verbindung aufnimmt und auch auf überregionaler Ebene eine Zusammenarbeit anstrebt,
 - c) Kenntnisse über ökologische Zusammenhänge und Probleme der Natur- und Umweltgefährdung durch eigene Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen oder über andere Informationsträger (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet) verbreitet,
 - d) bei allen umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen die Belange des Natur- und Umweltschutzes vertritt, insbesondere, indem er im Rahmen der Rechte eines gesetzlich anerkannten Naturschutzverbandes auf Behörden und Politiker/-innen in Gesprächen, Diskussionen und Stellungnahmen einwirkt,
 - e) Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der natürlichen Regelkreise der Natur und Landschaft, sowie umwelt-, natur- und landschaftsfeindlichen Planungen und Aktivitäten mit Nachdruck entgegentritt,
 - f) für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes bedeutsame Grundstücke erwirbt,
 - g) und landschaftsgestaltende und umweltverbessernde Maßnahmen aktiv betreibt.
4. Der BUND Saar ist überparteilich und überkonfessionell. Mitglieder haben bei ihrer Verbandsarbeit diese Unabhängigkeit des BUND zu beachten. Der BUND Saar kann andere gemeinnützige Vereine des Umwelt- und Naturschutzes unterstützen und unterhält enge Verbindungen mit Organisationen und Stellen, die ähnliche Ziele verfolgen, auch über das Saarland und die Bundesrepublik Deutschland hinaus.

§3 Gemeinnützigkeit

Der BUND Saar ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der BUND Saar dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für seine satzungsgemäßen Ziele verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen sind als Höchstsätze die Beträge des Bundesreisekostengesetzes maßgebend.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den BUND-Bundesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim BUND Saar, wenn der/die Antragsteller/-in seinen/ihren von ihm/ihr mitgeteilten Wohnsitz im Saarland hat und die Aufnahme in diesem Landesverband nicht ausdrücklich ausschließt.
3. Ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme als Mitglied beim BUND Saar gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim Bundesverband, wenn der/die Antragsteller/in die Aufnahme in den BUND-Bundesverband nicht ausdrücklich ausschließt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und ist innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft streichen, wenn nach einmaliger Mahnung und folgendem Einziehen des Beitrages durch Nachnahme die Zahlung verweigert wird.
5. Die Regelungen in der Satzung des BUND-Bundesverbandes über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss gelten unmittelbar (Absatz 2) bzw. analog (Absatz 4) im BUND Saar.
6. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr noch zu zahlen.
7. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen oder gegen satzungsgemäße Ziele des Vereins verstoßen, ausschließen. Der Bundesverband ist hierzu zu hören. Dem/der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann der oder die Betroffene innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang der Ausschlussbegründung beim Vorstand Beschwerde einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§5 Organe

- Organe des BUND Saar sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch Einladung in schriftlicher Form bekannt gegeben. Die Tagungsunterlagen werden auf Anforderung zugeschickt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder ein Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/in,
 - b) Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - c) einstimmige Entlastung des Gesamtvorstandes, oder mehrheitliche Einzelentlastung,
 - d) Wahl, Nachwahl oder Abberufung des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen mit Ausnahme des/der Landesjugendsprechers/sprecherin,
 - e) Wahl der Delegierten für die BUND-Delegiertenversammlung,
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - g) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - h) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans,
 - i) Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - j) und Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Auszeichnungen.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in, die gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden. Des Weiteren gehören dem Vorstand drei weitere Mitglieder sowie der/die Vorsitzende des Beirates an;
 - b) Ferner gehören dem Landesvorstand mit beratender Stimme an:
 - der/die Ehrenvorsitzende(n)
 - der/die Vertreter/in der BUNDjugend
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat das Amt kommissarisch mit einem Mitglied des Vereins besetzen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Mitgliederversammlung an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen bzw. ihre Erfüllung zu überwachen. Hierüber berichtet eine/ein Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Bestimmung der Richtlinien der Verbandsarbeit und ihrer Umsetzung;
 - b) Festlegung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufnahme von Mitgliedern;
 - d) Einberufung bzw. Zulassung von zeitlich befristeten Arbeitsgruppen zur Erledigung spezieller Aufgabenstellungen;
 - e) Lenkung und Geschäftsverteilung der Tätigkeiten der angestellten Mitarbeiter/innen;
 - f) Erstellung von Haushaltsplänen und finanziellen Rechenschaftsberichten;
5. Der/die Vorsitzende bzw. Stellv. Vorsitzende hat
 - a) zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den BUND Saar nach außen zu vertreten;
 - b) den Vorstand einzuberufen;
 - c) dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er/sie dem sonst zuständigen Organ spätestens in der nächsten Sitzung zu berichten.

- d) für den BUND Saar zu handeln, soweit die Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt.
6. Auf Antrag können den Mitgliedern des Landesvorstandes Aufwendungen ersetzt werden, die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehen. Dabei sind als Höchstsätze die Beiträge des Bundesreisekostengesetzes maßgebend.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder schriftlich eine eindeutige Willenserklärung herbeigeführt wird.
8. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

S8 Der Beirat

1. Der Beirat ist die Vertretung der aktiven Kreis- und Ortsgruppen und der BUNDjugend.
2. Der Beirat tagt mindestens halbjährlich.
3. Er hat beratende Funktion.
4. Der/die Vorsitzende des Beirates vertritt den Beirat im Landesvorstand. Er/sie wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.

S9 Untergliederungen

1. Untergliederungen des BUND Saar sind:
 - a) die Kreisgruppen,
 - b) die Ortsgruppen.
 - c) die BUNDjugend
2. Zivilrechtlicher Status
 - a) Eine Untergliederung kann nach Prüfung und Zustimmung durch den Landesvorstand einen eingetragenen Verein bilden und sich im Vereinsregister eintragen lassen. Sie wird damit zivilrechtlich eine selbständige und rechtsfähige Untergliederung des Landesverbandes.
 - b) §4 der Satzung für die Untergliederungen und die BUNDjugend Saar gilt nicht für Untergliederungen, die im Vereinsregister eingetragen sind.
 - c) Bei Vorlage der Gemeinnützigkeit erhalten diese einen Gründungszuschuss in Höhe des Vermögens, das sie als unselbständige Untergliederung gebildet haben. Sie führen im Namen neben dem Ort,

der Gemeinde oder dem Kreis die Bezeichnung: „Ortsgruppe oder Kreisgruppe e.V. des BUND Landesverbandes Saarland e.V.“

d) Verstößt eine solche Untergliederung gegen §2 der Landessatzung oder eine sonstige Vorschrift (Mustersatzung) oder inhaltliche Festlegung des Verbandes, so kann ihr der Landesvorstand den Status einer Untergliederung des BUND Landesverbandes Saarland e.V. aberkennen.

e) Löst sich die Untergliederung auf oder verliert sie den Status der Gemeinnützigkeit, fällt das zum Auflösungszeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen an den LV Saarland.

f) Untergliederungen, die keinen eingetragenen Verein bilden, sind zivilrechtlich unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Landesverbandes.

Sie können kein eigenes Vermögen erwerben:

Alles, was diese Kreis- und Ortsgruppen und die BUNDjugend Saar besitzen, ist Eigentum des Landesverbandes.

3. Steuerrechtlicher Status

a) Die Untergliederungen des BUND Saarland haben eigene satzungsgemäße Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und eine eigene Kassenführung. Sie sind deshalb selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftssteuerrechts und können sich als solche bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden.

b) Die Untergliederungen können als selbständige Steuersubjekte Gemeinnützigkeit erlangen, wenn sie unter Vorlage dieser Satzung einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit an das für sie zuständige Finanzamt richten.

§10 Die Kreisgruppen

1. Die auf Kreisebene zusammengefassten Mitglieder bilden die Kreisgruppen. Sie können vom Landesvorstand bei Bedarf als besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellt werden. Die Kreisgruppen führen die Bezeichnung "Kreisgruppe XY im BUND Saar e.V." .
2. Die Kreisgruppen nehmen im Rahmen der satzungsmäßigen Ziele des Vereins selbständig alle Aufgaben auf Kreisebene wahr. Ihnen obliegt die Mitbetreuung der Ortsgruppen in ihrem Kreis und die Gründung neuer Ortsgruppen.
3. Die Mitglieder der Kreisgruppen wählen alle zwei Jahre einen Vorstand, bestehend aus mindestens einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in oder zwei gleichberechtigten Sprechern/innen, sowie einem/einer Schriftführer/in und einem/einer Kassierer/in. Weiterhin sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen.

4. Der Kreisgruppenvorstand beruft mindestens einmal jährlich Kreisgruppenversammlungen ein. Das Sitzungsprotokoll ist dem Landesverband zu übersenden.
5. Jede Kreisgruppe entsendet ein Mitglied in den Beirat.

§11 Die Ortsgruppen

1. Die Ortsgruppen sind die Basis der gesamten Vereinstätigkeit. Sie bestehen aus Mitgliedern, die im jeweiligen kommunalen Bereich ihren ständigen Wohnsitz haben. Mitglieder des BUND Saar können nur in einer Ortsgruppe stimmberechtigt sein. Falls sie gegenüber dem Landesverband nichts anderes schriftlich erklären, ist dies die Ortsgruppe an ihrem ersten Wohnsitz. Die Ortsgruppen können vom Landesvorstand bei Bedarf als besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellt werden. Die Ortsgruppen führen die Bezeichnung "Ortsgruppe XY im BUND Saar e.V.". Darüber hinaus können Ortsgruppen im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand und dem Landesvorstand überörtliche Probleme aufgreifen und an deren Lösung arbeiten.
2. Die Ortsgruppen verfolgen die satzungsgemäßen Ziele des Landesverbandes auf Orts- oder Gemeindeebene und nehmen die mit dem Vorstand oder der Kreisgruppe abgestimmten Aufgaben in eigener Initiative wahr. Die Ortsgruppen tragen durch Veranstaltungen, Exkursionen und gezielte Aktionen dazu bei, dass die Ziele des BUND Saar im kommunalen Bereich verwirklicht werden. Sie befassen sich grundsätzlich mit örtlichen Problemen des Umwelt- und Naturschutzes.
3. Die Mitglieder auf Ortsebene wählen alle zwei Jahre einen Vorstand, der mindestens aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, oder zwei gleichberechtigten Sprechern/innen, sowie einem/einer Schriftführer/in und einem/einer Kassierer/in besteht. Weiterhin sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen.
4. Der Ortsgruppenvorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Ortsgruppenversammlung ein. Das Sitzungsprotokoll ist dem Landesverband zu übersenden.
5. Jede Ortsgruppe entsendet ein Mitglied in den Beirat.

§ 12 Landesjugendorganisation

1. Die BUNDjugend ist die Jugendorganisation des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Saar e.V. und wird im Rahmen der Satzung des BUND Saarland eigenverantwortlich und selbständig tätig.

2. Mitglieder der BUNDjugend sind die Mitglieder des Bundesverbandes oder eines Landesverbandes des BUND sowie alle Familienmitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Antrag kann die Landesjugendleitung Ausnahmen beschließen.

§13 Ehrenvorsitz

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes zum/zur Ehrenvorsitzenden berufen und abberufen.
2. Der/die Ehrenvorsitzende nimmt besondere Aufgaben in Absprache mit dem Landesvorstand wahr.
3. Er/sie kann an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung des BUND Saar ist beschlussfähig.
2. Versammlungen des Beirates, der Kreis- und Ortsgruppenmitglieder sind beschlussfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung eingeladen worden ist.
3. Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung können nur durch die Landesmitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag mit Wortlaut zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gemacht worden ist. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für Änderungen des Vereinszweckes.
5. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen. Sie sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen und auf der nachfolgenden Sitzung des jeweiligen Organes zu genehmigen.

§15 Wahlen

1. Das aktive Wahlalter beträgt 16 Jahre, das passive 18 Jahre.
2. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Abstimmung beschlossen wird.
3. Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Zu ihrer Wahl bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so gilt als gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
4. Über Wahlhandlungen und -ergebnisse sind Niederschriften zu führen.

§16 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Den Organen können nur Mitglieder angehören.
2. Die Einstellung und die Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
3. Angestellte des Vereines können nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes sein.
4. Von einer Mitwirkung bei Beschlüssen oder Geschäften ist jeder ausgeschlossen, soweit er durch deren Auswirkung persönlich betroffen ist.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereines beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit ihrer erschienenen Mitglieder in geheimer Abstimmung. Kommt die erforderliche drei Viertel Mehrheit nicht zustande, so ist binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Vereinsauflösung genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Berlin, zu. Dieser hat es für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.